

VI. Schadensminderung bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in der Unfallversicherung

1. Prognose über die Dauer der verminderten Erwerbsfähigkeit

Gemäß § 56 Abs. 1 SGB VII besteht Anspruch auf Verletztenrente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus andauert. Bei der notwendigen Prognose können Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten einbezogen werden. Wie jedoch bereits zur Rentenversicherung ausgeführt, führt letztlich nur das Verfahren über §§ 63, 66 SGB I zu einer Berücksichtigung unterlassener Maßnahmen zur Behebung der verminderten Erwerbsfähigkeit beim Leistungsanspruch.

2. Verweigerung notwendiger Heilbehandlung als Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

a) Die Kausalität zwischen der schädigenden Einwirkung und der gesundheitlichen Beeinträchtigung

Leistungsansprüche im Unfallversicherungs- und Entschädigungsrecht bestehen nur, wenn das auf den Körper einwirkende Ereignis kausal für die zu entschädigenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen war.²⁰⁴ Dies ist zu bejahen, wenn die Einwirkung im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne kausal für die Beeinträchtigung war und darüber hinaus auch ein Zurechnungszusammenhang im Sinne der Theorie der wesentlichen Bedingung besteht.²⁰⁵ Die zu entschädigende gesundheitliche Beeinträchtigung muss im Wesentlichen auf die schädigende Einwirkung zurückzuführen sein. Das ist gegeben, wenn keine anderen Ursachen bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der gesetzlichen Unfallversicherung bedeutender für den Eintritt der gesundheitlichen Schäden angesehen werden.²⁰⁶

Das wirft die Frage auf, ob Gesundheitsstörungen auch dann noch in vollem Ausmaß auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, wenn sie durch eine Heilbehandlung hätten gemindert werden können und der Verletzte sich dieser Heilbehandlung nicht unterzogen hat. Denkbar wäre, dass die Ablehnung der Heilbehandlung

204 Keller in: Hauck, SGB VII, § 8, Rn. 13; Schulin, in: ders., Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2 UV-Recht, § 31, Rn. 15.

205 Keller, in: Hauck, SGB VII, § 8, Rn. 291; Schulin, in: ders., Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2 UV-Recht, § 31, Rn. 15.

206 Benz, Beweiserleichterungen, SGB 1998, S. 353, 355; Benz, Die konkurrierende Kausalität, Die BG 2000, S. 538, 540; Keller, in: Hauck, SGB VII, § 8, Rn. 9; Schwerdtfeger, in: Lauterbach, Unfallversicherung, § 8 SGB VII, Rn. 54 f.